

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen
und der Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen,
Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen.

Jahrgang 33

Donnerstag, den 17. April 2025

Nummer 04

Mesekehagen

Dorfplatz

19. April - 18.00 Uhr

Neuenkirchen

Festwiese

19. April - 17.00 Uhr

Dersekow

Sportplatz

19. April

14.00 bis 17.00 Uhr

Weitenhagen

Festwiese

19. April - 17.30 Uhr

Gross Petershagen

Parkplatz an der FFW

19. April - 17.00 Uhr

Levenhagen

an der Fereuwehr

20. April - 17.00 Uhr

Wackerow

Festwiese

20. April - 17.30 Uhr

Einladung zum Osterfeuer



Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 16. Mai 2025.

Amtliche Bekanntmachung

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.landhagen.de (Button: „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“) am 17.03.2025

Gemeinde Mesekenhagen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresrechnung 2021

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 10.03.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt. Dem Bürgermeister wurde lt. § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung MV die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Landhagen für das Haushaltsjahr 2021 können vom 18.03.2025 bis zum 17.04.2025, zu den Öffnungszeiten im Amt Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen, Zimmer 1.06 eingesehen werden.

Terminvereinbarungen werden erwünscht.

Neuenkirchen, den 14.03.2025

gez. Seidlein
Bürgermeister

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.landhagen.de (Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“) am 14.03.2025

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Mesekenhagen (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Mesekenhagen am 10.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 396 % |
| 2. Gewerbesteuer | 348 % |

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern lt. der Haushaltssatzung 2024 vom 22.05.2024, veröffentlicht im Internet am 23.05.2024, außer Kraft.

(3) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Mesekenhagen, den 10.03.2025

Siegel **gez. Seidlein**
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.landhagen.de (Button: „Bekanntmachungen und Ortsrecht“) am 12.03.2025

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Wackerow (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Wackerow am 04.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 550 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 600 % |
| 2. Gewerbesteuer | 450 % |

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern lt. der Haushaltssatzung 2024 vom 22.05.2024, veröffentlicht im Internet am 27.05.2024, außer Kraft.

(3) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Wackerow, den 04.03.2025

gez. Dröse
Bürgermeister

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Gristow an der Straße Riemser Weg auf dem Gebiet einer ehem. Fachklinik und umfasst die Flurstücke: 35/11, 35/12 und 35/16 (Teilfläche), Flur 1 in der Gemarkung Gristow.

3. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: Geltungsbereich und Projektbeschreibung

Begründung / Stellungnahme

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Ferienheim am Riemser Weg - Ortsteil Gristow“ der Gemeinde Mesekehagen beabsichtigt die Gemeinde Mesekehagen eine Entwicklung der bereits für eine Fachklinik genutzten Gebäude.

Das „Landidyll Monte Gristow“ wird auf dem Gelände des bisherigen Therapiezentrum für die Reha von Abhängigkeitserkrankungen, bzw. Ferienlager für Jugendliche, der Johanna-Odebrecht-Stiftung entstehen.

Das Grundstück befindet sich in der Gemeinde Mesekehagen, Gemarkung Gristow, Flur 1, Flurstücke 35/11 und 35/12, mit der Anschrift: Riemser Weg 19, 17498 Mesekehagen.

Die gesamte Grundstücksgröße beträgt ca. 12.000 m² und liegt im typischen ländlichen Raum.

Die vorhandenen Gebäude mit einer gesamten Grundfläche von ca. 2.000 m² werden seit vielen Jahren als Rehaklinik, sowie Ferienlager für Jugendliche und Patienten genutzt. Es besteht ein genehmigtes Brandschutzkonzept, welches diesem Antrag als Anlage beigelegt wird.

Im Wesentlichen wird sich die Nutzung kaum ändern, jedoch werden sich die Zielgruppen der Gäste, sowie das Angebot vor Ort anpassen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wird mit dem Investor ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Kosten für das Aufstellungsverfahren trägt.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

10 Mitglieder gesamt

9 davon anwesend

9 Ja-Stimmen

/ Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en:

1. Planungsanlass

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer geringfügigen Wohnbebauung mit maximal 3 Wohneinheiten.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Gristow westlich gelegen von der Straße Grüner Weg das Flurstücke: 161/2, 163/5 (Teilfläche), Flur 1 in der Gemarkung Gristow.

3. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: Geltungsbereich und Projektbeschreibung

Begründung / Stellungnahme

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wohnbebauung Westlich vom Grünen Weg - OT Gristow“ beabsichtigt die Gemeinde Mesekehagen die Entwicklung einer geringfügigen Wohnbebauung mit maximal 3 Wohneinheiten.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wird mit dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Kosten für das Aufstellungsverfahren trägt.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

10 Mitglieder gesamt

9 davon anwesend

9 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner


 Mitglied der Gemeindevertretung
 

 Bürgermeister

Amt Landhagen
 Fachbereich Bauen
 und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: **MES/009/2025**
 Datum: **10.03.2025**

Gemeindevertretung Mesekehagen

- öffentlich

Beschluss

Beratungsgegenstand:

Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Groß Karrendorf der Gemeinde Mesekehagen - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufstellung der **Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Groß Karrendorf**

1. Planungsanlass

Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung (Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Groß Karrendorf sollen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Groß Karrendorf einbezogen werden.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich westlich angrenzend an die zentrale Ortslage Groß Karrendorf an der Kreisstraße VG 2. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha und umfasst die Flurstücke 192/2 und 192/3 (Teilfläche), Flur 1, Gemarkung Karrendorf


 Mitglied der Gemeindevertretung
 

 Bürgermeister

Amt Landhagen
 Fachbereich Bauen
 und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: **MES/079/2024**
 Datum: **16.12.2024**

Gemeindevertretung Mesekehagen

- öffentlich

Beschluss

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 16 „Wohnbebauung Westlich vom Grünen Weg - OT Gristow“ der Gemeinde Mesekehagen - Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung von Mesekehagen beschließt die Aufstellung für den

Bebauungsplan Nr. 16 „Wohnbebauung Westlich vom Grünen Weg - OT Gristow“